

Das Urheberrechtsamt wird zu diesem Zwecke keine porto-  
freie Marke ausgeben.

**Gebühren.**

40. Die für eine Urheberrechtseintragung zu bezahlende  
Gebühr beträgt 1 Dollar, außer bei Photographien, für die  
bloß 50 Cents zu bezahlen sind, wenn kein Eintragungsschein  
verlangt wird.

Alle Geldsendungen an das Urheberrechtsamt sind mittels  
Postmandat oder Banktratte auszuführen. Briefmarken dürfen  
für Gebühren oder Porti nicht eingesandt werden. Schecks  
können nicht angenommen werden, wenn sie nicht beglaubigt  
sind. Die Übermittlung von Summen in Geld oder Münzen,  
welche in Briefen oder Paketen verpackt werden, geschieht  
auf das Risiko des Absenders hin.

Die Verleger können auf Wunsch auf dem Urheberrechts-  
amt zum voraus eine bestimmte Summe Geldes deponieren,  
aus welcher diese Gebühr für jede Eintragung erhoben wird.

**Übertragung des Urheberrechts.**

41. Im Falle der Übertragung des Urheberrechts kann die  
vom Eigentümer dieses Rechts zu unterzeichnende schriftliche  
Urkunde zur Eintragung auf dem Urheberrechtsamt innerhalb  
sechs Monate, nachdem sie außerhalb des Landes vollzogen  
worden, oder innerhalb drei Monate nach Vollzug auf dem  
Gebiete der Vereinigten Staaten hinterlegt werden.

Die Originalurkunde über diese Abtretung wird nach er-  
folgter Eintragung dem Absender zurückgesandt; es ist ihr  
eine mit dem Siegel versehene Eintragungsbescheinigung bei-  
zugeben.

42. Die für die Eintragung und Beglaubigung einer  
Abtretungsurkunde bezogene Gebühr beträgt 1 Dollar für eine  
Urkunde bis auf dreihundert Worte, 2 Dollars für eine solche  
von dreihundert bis tausend Worten und je 1 Dollar mehr für  
je tausend Worte oder Bruchteile von über dreihundert Worten.

43. Ist die Abtretungsurkunde gebührend eingetragen  
worden, so darf der Übernehmer in dem auf dem abgetretenen  
Werk angebrachten Urheberrechtsvorbehalt seinen Namen an  
Stelle desjenigen des Abtretenden setzen. Diese Abänderung  
oder Abtretung des Eigentumsrechtes wird auf Verlangen auf  
dem Urheberrechtsamte gegen eine Gebühr von 10 Cents  
für jedes abgetretene Werk eingetragen.

**Erklärung des Bearbeiters eines Werkes  
der Tonkunst.**

44. Wenn der Inhaber des Urheberrechts an einer musi-  
kalischen Komposition selbst die Musik für Phonographen  
benutzt oder deren Benutzung einem andern gestattet, so hat  
er auf dem Urheberrechtsamte behufs Eintragung eine Er-  
klärung betreffend diese von ihm oder irgendeinem Dritten  
vorgenommene Benutzung zu hinterlegen.

45. Hat in Ermangelung einer Lizenz jemand die Absicht,  
eine geschützte musikalische Komposition auf Bestandteile von  
mechanischen Musikinstrumenten zu übertragen, so sieht das  
Gesetz vor, daß er diese Absicht dem Eigentümer des Urheber-  
rechtes anzuzeigen habe und sodann dem Urheberrechtsamte  
ebenfalls ein Doppel dieser Anzeige zukommen lasse.

**Gesuch um Erneuerung oder Ausdehnung  
bestehender Urheberrechte.**

46. Gesuche um Erneuerung oder Ausdehnung eines  
bestehenden Urheberrechts (mit Ausnahme des Rechts auf ein  
Sammelwerk) können in dem der Beendigung der geltenden  
Frist vorausgehenden Jahre folgende Personen einreichen:

- a) der Verfasser des Werkes, wenn er noch am Leben ist;
- b) die Witwe, der Witwer oder die Kinder, wenn der  
Verfasser nicht mehr lebt;
- c) der Testamentsvollstrecker des Verfassers, wenn dieser,  
die Witwe, der Witwer oder die Kinder nicht mehr  
leben.

d) Sind der Verfasser, die Witwe, der Witwer und die  
Kinder alle gestorben und hat der Verfasser kein  
Testament hinterlassen, seine nächsten Verwandten.

47. Handelt es sich um ein Sammelwerk, an welchem  
ursprünglich das Urheberrecht durch den Eigentümer erlangt  
wurde, so kann dieser auf das Recht zur Erneuerung und Aus-  
dehnung des Urheberrechts Anspruch erheben.

48. Die Gebühr für die Eintragung des Gesuches um Er-  
neuerung des Urheberrechts beträgt 50 Cents. Gesuche um  
Erneuerung oder Ausdehnung des Urheberrechts dürfen nicht  
namens eines Übernehmers, noch namens einer im Artikel 24  
des Gesetzes nicht ausdrücklich genannten Person eingetragen  
werden.

**Nachforschungen.**

49. Auf ein an den Urheberrechtsregistrator gerichtetes  
Gesuch hin werden Nachforschungen in den Registern, Ver-  
zeichnissen oder Beständen zur Erteilung von Auskünften über  
die darin enthaltenen, auf Urheberrechtsgesuche bezüglichen  
Angaben angestellt. Wer derartige Nachforschungen wünscht,  
hat genau die Gattung des Werkes, seinen Titel, den Namen  
der das Urheberrecht nachsuchenden Person und den wahr-  
scheinlichen Zeitpunkt der Eintragung und, handelt es sich um  
eine Abtretung, den Namen des Abtretenden oder denjenigen  
des Übernehmers oder beide Namen und, handelt es sich um  
eine Erklärung eines Bearbeiters eines Werkes der Tonkunst,  
den Namen der das Urheberrecht nachsuchenden Person und  
den Titel des Werkes anzugeben.

Die gesetzliche Gebühr für solche Nachforschungen beträgt  
50 Cents für die auf die Nachforschungen verwandte volle  
Stunde.

**Kleine Mitteilungen.**

**\* Versteigerung einer Kupferstich-Sammlung.** — Aus  
dem Nachlaß des berühmten ungarischen Gynäkologen Professor  
Julius von Elisher kommt eine wertvolle Kupferstich-  
sammlung Anfang März bei E. G. Voerner in Leipzig zur  
Versteigerung, deren Katalog soeben erschienen ist. Elisher  
gehörte zu den Persönlichkeiten, wie deren das neunzehnte  
Jahrhundert manche kannte, als noch die wesentlichsten Kunst-  
anregungen, die heute der Staat und große öffentliche Veran-  
staltungen übernehmen, von schöngeistigen Privatpersonen aus-  
gingen. Man darf sagen, daß das Kunstleben Ungarns, insbeson-  
dere seiner Hauptstadt Budapest, der Familie Elisher ausschlag-  
gebende Förderungen verdankt. Schon des Verstorbenen Vater  
hat durch die Stiftung seiner berühmten Goethe-Bibliothek und  
einer Sammlung von Goethe-Reliquien den Bestrebungen zur  
Förderung des Interesses an Kunst und Literatur ein dauerndes  
Denkmal gesetzt. Sein jetzt verstorbener Sohn betätigte sich  
von jeher eifrig als Kunstsammler, aber stets mit dem Hinblick darauf,  
daß seine Sammlungen einst dem ungarischen Nationalmuseum  
zugute kommen sollten, dem er sie zur Hauptsache schon vor vielen  
Jahren überwiesen hat. Aber auch in privaten Kreisen wirkte  
er fördernd und anregend und hat dadurch seiner Vaterstadt  
manche Kunstschätze zugeführt.

Die von ihm hinterlassene Kupferstich-Sammlung bietet in  
schönen und gewählten Blättern eine kurze Übersicht über die  
Entwicklung der graphischen Kunst durch vier Jahrhunderte.  
Als kleine Spezialsammlungen seien davon genannt: die Schule  
Rembrandts, besonders deren Hauptmeister Ferdinand Bol,  
Jan Lievens, van Bliet und die schönen Arbeiten Adrian  
van Ostades, von denen eine vollständige Sammlung vorhanden  
ist. Einige kostbare Schongauers, Dürers und Rembrandts,  
darunter Schongauers große »Kreuztragung« und Rembrandts  
»Christus predigend« in ungewöhnlich schönen Exemplaren seien  
besonders hervorgehoben. Aber auch deutsche Kleinmeister, eng-  
lische und französische Blätter des achtzehnten Jahrhunderts, die  
französischen Stecher des siebzehnten Jahrhunderts sind aus-  
gezeichnet vertreten. Als Sonderabteilungen bietet der Katalog:  
Städteansichten, die Kupferstich-Handbücher aus Elishers Biblio-  
thek, eine Abteilung historischer Porträts, darunter eine große